

H-J W

Landgericht Berlin

Littenstr. 12-17

10179 Berlin

B.O., den 1.5.19

Dienstaufsichtsbeschwerde

hiermit führe ich Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die Richterin Schmidt.

Begründung :

Basis : Verfahren Aktenzeichen : 56 T 3/19 AG Pankow : 4 C 403/18

Von der Richterin Schmidt wird jegliches rechtliche Gehör versagt.

Bezug nehmend auf die Verfügung vom 9.4.19 wurde mit Schreiben vom 15.4.19 mit folgendem Inhalt reagiert.

Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 9.4.2019 teile ich mit, dass PKH und die Beordnung eines Rechtsanwaltes für die Durchführung eines Beschwerdeverfahrens beantragt wird.

Ihre Ansicht zur Beantragung von PKH ist nicht haltbar, dies ist ein durchaus gängiges Verfahren. Dies kann auch dem Verfahren BGH, 27.06.2011 - IX ZA 69/11 entnommen werden.

Auch Ihre Rechtsauffassung zu den Gründen der Zurückweisung ist nicht nachvollziehbar.

Es gibt kein Gesetz und auch kein entsprechendes Recht, welches dieses vorgibt.

Eine Behandlung der Verleumdungen und üblen Nachreden der Frau Fuchs wurden in dem Verfahren von der Richterin verhindert, da sie selbst in diesen Vorgang integriert war.

Alleine daraus ergibt sich, dass Frau Fuchs außerhalb von Verfahrenstermine mit anderen Personen darüber gesprochen hat.

Bei einer Verleumdung besteht ein Unterlassungsanspruch gemäß § 1004 BGB.

Es wird um gerichtl. Hinweis gebeten.

Mit der Begründung der Richterin, gegen die Verfügung vom 9.4.19 wurden keine erheblichen Einwände vorgebracht, zeigt die Richterin, dass sie das Schreiben vom 15.4.19 nicht gelesen hat. Schon der Beschluß vom 18.4.19 des Kammergerichtes im Verfahren 27 W 22/19 (90a T 1/19 LG) zeigt die falsche Rechtsauffassung der Richterin auf.

Es ist nicht nachvollziehbar, dass mehrere Kammern des LG diese falsche Rechtsauffassung vertreten. Es wurde eine Beschwerde entschieden, obwohl eine solche nicht beantragt wurde. Somit entsteht hier der Eindruck, dass kein großes Interesse besteht, nach Recht und Gesetz zu handeln.

Die Kostenentscheidung ist falsch, da bei einem PKH – Antrag keine Kosten anfallen.

H.-J. W

Die Präsidentin des Landgerichts

- Dienststelle Littenstraße -



Die Präsidentin des Landgerichts Berlin, Postanschrift: 10174 Berlin

Herrn



Anschrift: Littenstraße 12 - 17, 10179 Berlin
Vermittlung: (030) 90 23 - 0
Durchwahl: (030) 90 23 - ☎
Fax: (030) 90 23 - 2223
E-Mail: verwaltung.littenstrasse@lg.berlin.de
Fahrverbindung: U-/S-Bhf. Alexanderplatz, Jannowitzbrücke,
U-Bhf. Klosterstraße, Bus 100, 157 257,
Bus 148, 257, Tram 2, 3, 4, 5 und 6

Geschäftszeichen	Ihr Zeichen	Bearbeiter	☎	Datum
LuVR III - 3133 E - F. 50/19 Ls		Herr Dr. Dembski	2421 (2417)	9. Mai 2019

Ihre Eingabe vom 1. Mai 2019 zu dem Verfahren des Landgerichts Berlin mit dem Aktenzeichen 56 T 3/19

Sehr geehrter Herr 

Ich komme zurück auf Ihr o.g. Schreiben. Sie haben sich darin gegen die Behandlung ihrer Rechtssache durch die 56. Zivilkammer gewandt, insbesondere gegen die Richterin am Landgericht Schmidt. Ihre Beschwerde stützen Sie darauf, dass die Richterin am Landgericht Schmidt Ihnen kein rechtliches Gehör gewährt habe und in der Sache zu Unrecht entschieden habe. Ich habe auf Ihr Schreiben hin die Verfahrensakte durchgesehen. Nach Prüfung der Angelegenheit darf ich Ihnen mitteilen, dass ich kein dienstrechtlich relevantes Fehlverhalten der Richterin am Landgericht Schmidt feststellen kann.

Beachten Sie bitte dabei zunächst, dass im Wege der durch die Präsidentin des Landgerichts zu führenden Dienst- oder Fachaufsicht die inhaltliche Behandlung eines Rechtsstreites durch den Richter oder die Richterin nicht überprüft werden. Denn die Dienst- bzw. Fachaufsicht findet nach § 26 Absatz 1 des Deutschen Richtergesetzes ihre Grenzen in der durch Artikel 97 Absatz 1 des Grundgesetzes verfassungsrechtlich verbürgten sachlichen Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter. Diese sachliche Unabhängigkeit ist Voraussetzung für eine objektive, von Fremdbeeinflussung, auch durch die Gerichtsleitung, freie Rechtsprechung. Sie umfasst insbesondere die inhaltliche Entscheidungsfindung und die Entscheidung selbst, aber auch alle der Vorbereitung und Durchführung der richterlichen Amtshandlung dienenden Tätigkeiten, zu der etwa auch die Verhandlung oder die Terminierung zählen. Eine inhaltliche Überprüfung oder kommentierende Bewertung durch die Präsidialverwaltung ist in diesem Bereich somit ausgeschlossen. Trifft ein Gericht nach Ansicht eines Beteiligten eine rechtlich fehlerhafte

Entscheidung, besteht nach der Rechtsordnung nur die Möglichkeit, die Entscheidung im Rechtsmittelwege überprüfen zu lassen. Die Überprüfung einer gerichtlichen Entscheidung steht dabei ausschließlich den nach der Rechtsordnung berufenen Richterinnen und Richtern zu. Soweit ein Rechtsbehelf nicht oder nicht mehr gegeben ist, muss es aus Gründen der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens bei der durch die Entscheidung gegebenen Rechtslage sein Bewenden haben.

Dies vorausgeschickt möchte ich lediglich erläuternd darauf hinweisen, dass Ihnen durch die gerichtliche Verfügung vom 9. April 2019 rechtliches Gehör gewährt wurde und die Einwände aus Ihrem Schreiben vom 15. April 2019 in der Entscheidung des Landgerichts vom 23. April 2019 auch Berücksichtigung gefunden haben. Denn die Richterin am Landgericht Schmidt hat Ihre dortigen Einwände in der Begründung der Entscheidung als nicht entscheidungserheblich qualifiziert.

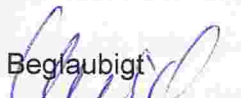
Ich hoffe Sie haben Verständnis dafür, dass ich vor diesem Hintergrund keinen Raum für dienstrechtliche Maßnahmen sehe.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Dr. Dembski

Richter am Landgericht


Beglaubigt
Justizbeschäftigte